

III/4 Straftaten bei der Durchführung von Bauvorhaben

Oberstaatsanwalt Dieter Wolf

DIE BEIM BAU IN FRAGE KOMMENDEN STRAFVORSCHRIFTEN:

1. Fahrlässige Tötung (§ 222 StGB) und fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB)

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung oder den Tod eines Menschen verursacht, kann bestraft werden.

2. Bauefährdung (§ 319 StGB)

Wer bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Baues (auch Tiefbau bzw. Ausschachtung) oder des Abbruchs eines Bauwerks gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet, kann bestraft werden.

3. Herbeiführen einer Brandgefahr (§ 306f StGB)

Wer feuergefährdete Betriebe oder Anlagen (also auch Gasleitungen) in Brandgefahr bringt, kann bestraft werden.

4. Herbeiführen einer (Sprengstoff)explosion (§ 308 StGB)

Wer eine Explosion herbeiführt (= plötzliche Auslösung von Druckwellen) und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, kann bestraft werden.

5. Störung von Telekommunikationsanlagen (§ 317 StGB)

Wer den Betrieb einer öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsanlage verhin-
dert oder gefährdet (z. B. Beschädigen eines Fernmeldekabels der Deutschen Telekom bei Erdarbeiten), kann bestraft werden.

6. Umweltstraftaten

6.1. Gewässerverunreinigung (§ 324 StGB)

Wer unbefugt ein Gewässer (auch das Grundwasser) verunreinigt, kann bestraft werden.

6.2. Bodenverunreinigung (§ 324a StGB)

Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Stoffe in den Boden einbringt, ein-
dringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch in einer Weise, die geeignet ist, die Gesundheit eines anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert oder ein Gewässer zu schädigen, oder in bedeutendem Umfang verunreinigt, kann bestraft werden.

6.3. Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen (§ 326 StGB)

Wer unbefugt Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge geeignet sind, nachhaltig ein Gewässer, die Luft oder den Boden zu verunreinigen oder Tiere oder Pflanzen zu gefährden außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren behandelt, lagert, ablagert, ablässt oder sonst beseitigt, kann bestraft werden.

Die Verwaltungsakzessorietät der Umweltstraftaten

Die Begriffe „unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten“ (§ 324a) und „unbefugt“ (§§ 324, 326) sind Ausdruck der sog. Verwaltungsakzessorietät des Strafrechts (Abhängigkeit des Strafrechts vom Verwaltungsrecht).

Eine Bodenverunreinigung erfüllt also dann nicht den Tatbestand des § 324a StGB, wenn dabei keine verwaltungsrechtlichen Pflichten verletzt worden sind. Was eine verwaltungsrechtliche Pflicht ist, definiert § 330d Nr.4 StGB.

Das Wort „unbefugt“ in §§ 324, 326 StGB bedeutet, dass (bei vorliegender Erlaubnis) lediglich die Rechtswidrigkeit der Tat ausgeschlossen ist.

7. Ordnungswidrigkeiten

Auch Ordnungswidrigkeiten können beim Bau betroffen sein: § 209 Abs.1 Nr.1 SGB VII: Verstoß gegen UVV, Verstöße gegen die StVO, Lärmbelästigung (§ 117 OWiG), Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 130 OWiG) OWis nach der BauO, GewO, RVO (UVV) u. a. Sie stellen aber keine Straftatbestände dar.

DIE SCHULD

Die persönliche Schuld des Täters muss festgestellt werden.

Die Schuldformen:

- Bei Vorsatz *will* der Täter den Tatbestand verwirklichen.
- Fahrlässigkeit wird nur bestraft, wenn das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht.
- Fahrlässig handelt, wer die *Sorgfalt* außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet und fähig ist, und deshalb die Tatbestandsverwirklichung nicht erkennt („*wie ist das passiert, habe ich vielleicht nicht richtig angepasst?*“),
- oder wer die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält, jedoch pflichtwidrig und vorwerfbar im Vertrauen darauf handelt, dass sie nicht eintreten werde (= bewusste Fahrlässigkeit) („*könnte schief gehen, wird aber schon gut gehen*“).

STRAFBARKEIT WEGEN UNTERLASSENS

Die Voraussetzungen der Strafbarkeit durch Unterlassen regelt § 13 StGB:

Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

Dies setzt aber eine sog. Garantenstellung gegenüber dem bedrohten Rechtsgut voraus. Eine solche Garantenstellung kann erwachsen aus vorangegangenen gefährlichen Tun und Sachherrschaft.

DIE VERANTWORTUNG DER AM BAU BETEILIGTEN

1. Die Verantwortung des Bauherrn (BH)

Der BH schafft durch das von ihm in Auftrag gegebene Bauvorhaben eine potenzielle Gefahrenquelle. Daher hat er alles Erforderliche zu tun, um Gefahren von Dritten abzuwenden. Zudem obliegt ihm als Grundstückseigentümer eine Verkehrssicherungspflicht. Die Verantwortlichkeit des BH ist aber erheblich eingeschränkt, weil er i. d. R. Planung, Ausführung und Überwachung des Baus in andere Fachhände gelegt hat.

2. Die Verantwortung des Bauunternehmers (BU)

Wenn auch grundsätzlich die Verkehrssicherungspflicht dem Grundstückseigentümer obliegt, ist auch der bauausführende BU verpflichtet, die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, da er mit dem Bauvorhaben eine potenzielle Gefahrenquelle sowohl für seine Arbeiter als auch für Dritte schafft (doppelte Garantenstellung). Er hat alle einschlägigen Sicherheitsvorschriften zu beachten (Arbeitsschutzvorschriften, UVV, Bauordnungen, allg. anerkannte Regeln der Bautechnik).

Lässt der BU den Baubetrieb durch einen Vertreter (z. B. Polier) leiten, so obliegt diesem eine eigene Garantenstellung, wenn er eine gewisse Selbständigkeit hat und eine damit verbundene Verantwortung.

3. Die Verantwortung des Architekten (A) / planenden Ingenieurs (PI)

Der Umfang der Verantwortung des A oder PI wird durch den Vertrag bestimmt (Ist er (nur) Planer, objektüberwachender A. oder /und verantwortlicher Bauleiter?). Die Beurteilung seiner Garantenstellung hängt vom Umfang der übernommenen Tätigkeit ab.

4. Die Verantwortung des Bauleiters (BL)

Die Bundesbauordnungen beschreiben den Tätigkeits- und Verantwortungsbereich des verantwortlichen BL. Daraus ergibt sich die Garantenstellung im Rahmen der übernommenen Pflichten für die Sicherheit der Bauausführung und der Baustelle. Der verantwortliche BL hat die Pflicht, den gesamten Baubetrieb von sich aus laufend auf mögliche Gefahrenquellen für andere Personen zu kontrollieren.

5. Die Verantwortung des Bauarbeiters (BA)

Auch den BA kann eine strafrechtliche Verantwortung treffen, wenn er

- Anweisungen (insbesondere betr. der Sicherheitsvorkehrungen) nicht befolgt hat,
- unfachgemäß gearbeitet hat und dies auf Grund seiner jeweiligen Ausbildung und seines Fachwissens erkannt hat oder erkennen musste.

6. Die Verantwortung der Bauaufsichtsbehörde

Die Aufgabe der verantwortlichen Beamten und Angestellten der Bauaufsichtsbehörde ist die Überwachung der Einhaltung bauordnungsrechtlicher Vorschriften. Insbesondere haben sie die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen bei der Bauausführung und bei der Bauabnahme zu prüfen und ob die bauliche Anlage ordnungsgemäß nach dem Bauordnungsrecht und den genehmigten Bauvorlagen errichtet worden ist. Aus dieser Funktion erwächst eine umfassende Garantenstellung.

DIE HIERARCHIE DER VERANTWORTUNG

In der Regel wird eine „bottom-up-Betrachtung“ vorgenommen: Die Verantwortungsuntersuchung wird auf der untersten Stufe bei dem Sachnächsten des Geschehens begonnen und bei den verschiedenen Stufen der Garantenpflicht der Vorgesetzten (BH, BL, BU, A, PI), die Aufsichts- und Kontrollpflichten haben, fortgesetzt. Diese Methode bietet sich i. d. R. bei Bauunfällen an.

Bei der Delegation von Verantwortungen ist zu beachten, dass sie nur dann schuldentlastend sein kann, wenn dem Delegierenden kein Auswahlverschulden trifft, er also eine zuverlässige Person beauftragt hat.

Verfasser: Dieter Wolf
Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Aachen
Mathias-Curt-Straße 47
50374 Erfstadt
Telefon: (0 22 35) 7 69 37